

Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) Neueinstufung der Pflegegrade enger gefasst

Die Bundesregierung hat den [Entwurf](#) eines Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) vorgelegt, das bis Ende diesen Jahres verabschiedet werden soll. Mit der Pflegereform 2027 will das Bundesministerium für Gesundheit die Finanzierungsgrundlagen der sozialen Pflegeversicherung durch [Einsparungen](#) stabilisieren. Nach dem Entwurf sollen Pflegebedürftige mehr Eigenverantwortung übernehmen, gleichzeitig wird der Zugang zu Pflegegraden durch verschärfte Kriterien erschwert. Wer noch in diesem Jahr einen Pflegegrad bekommt, behält ihn nach aktuellem Stand auch, wenn die Zugangsregeln verschärft werden.

Die Mitglieder des DSTG-Seniorenbeirats Berlin empfehlen allen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit Pflegebedarf, unbedingt vor Inkrafttreten der strengeren Regelungen (1. Januar 2027) einen formlosen Pflegegeld-Antrag zu stellen.



§ 142b PNOG Übergangsregelung zur Anpassung der Schwellenwerte zum 1. Januar 2027

- (1) Die Feststellung des Vorliegens von Pflegebedürftigkeit erfolgt jeweils auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts; im Fall von Wiederholungsbegutachtungen ist der Zeitpunkt der Feststellung maßgeblich.
- (2) Die Zuordnung zu den Pflegegraden nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Recht bleibt bis zur Vornahme einer Neubegutachtung und der nachfolgenden Einstufung durch die Pflegekasse bestehen; diese kann nicht zu dem Verlust des bestehenden Pflegegrades allein aufgrund der Anpassung der Schwellenwerte nach § 15 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 7 und der Bewertungssystematik in Anlage 2 zu § 15 führen.

Nach dem [Entwurf](#) des PNOG sollen Kranken- und Pflegeversicherung konsequenter auf Vermeidung, Reduzierung und Stabilisierung von [Pflegebedürftigkeit](#) ausgerichtet werden. Durch [präventive Maßnahmen](#) und eine Anpassung der Begutachtungssystematik soll der Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen gebremst werden. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5. Juni 2026 heißt es: „Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und unter Berücksichtigung der Beihilfetarife Minderausgaben von rund 300 Millionen Euro in 2027, ansteigend auf etwa 470 Millionen Euro im Jahr 2030.“ Die fünf Pflegegrade werden wohl in der bisherigen Form erhalten bleiben. Ändern werden sich aber neben den Einstufungsvoraussetzungen der Pflegegrade 1-3 auch die Leistungsansprüche.

Die ursprünglich für den 24. Juni 2026 geplante Kabinettsitzung zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs wurde ohne Angabe eines neuen Termins verschoben. Erfahrungsgemäß können sich durch die parlamentarische Beratung noch deutliche Änderungen am Entwurf ergeben.

[[dbb-Stellungnahme](#), [PKV-Stellungnahme](#) und [Mediproof-Stellungnahme](#) zum PNOG-Referentenentwurf]